

Kindertagespflege in Bonn



**Leitfaden Kindertagespflege
in anderen Räumen und Großtagespflege**

KINDERTAGESPFLEGE IN ANDEREN RÄUMEN UND GROSSTAGESPFLEGE

TEIL I ALLGEMEINES UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Definition Kindertagespflege in anderen Räumen	4
1.2 Definition Großtagespflege	5
1.3 Unterscheidung zur Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	5

TEIL II VORAUSSETZUNGEN

2.1 Eignungsvoraussetzungen / Qualifizierung	6
2.2 Räumliche Voraussetzungen	7
2.2.1 Kindertagespflege in anderen Räumen	7
2.2.2 Großtagespflege	8-9
2.3 Genehmigungsverfahren	9
2.3.1 Nutzungsänderung	9-10
2.3.2 Pflegeerlaubnis	10

TEIL III PERSONELLE AUSSTATTUNG

3.1 Kindertagespflege in anderen Räumen	11
3.2 Großtagespflege	11

TEIL IV SELBSTÄNDIG ODER ANGESTELLT IN DER KINDERTAGESPFLEGE

4.1 Selbständige Tagespflegeperson	12
4.2 Angestellte Tagespflegeperson	13

TEIL V KONZEPT

5.1 Konzept für die Tagespflegestelle	14
5.2 Pädagogisches Konzept	14
5.3 Geschäfts- und Finanzierungsplan	15

KINDERTAGESPFLEGE IN ANDEREN RÄUMEN UND GROSSTAGESPFLEGE

TEIL VI INVESTIVE MITTEL

- 6.1 Beantragung investiver Mittel bei der Bundesstadt Bonn 16
- 6.2 Beantragung investiver Mittel beim Landschaftsverband Rheinland 16

TEIL VII EMPFOHLENES VORGEHEN 17

TEIL VIII ZUM WOHLERGEBEN DES KINDES

- 8.1 Bindung 18
- 8.2 Wechsel der Betreuungsstellen, Übergänge 18
- 8.3 Fragen, Unklarheiten, Konflikte ansprechen 18/19



In Nordrhein-Westfalen kann Kindertagespflege laut § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Bei einem Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen werden die betreuten Kinder persönlich und vertraglich zugeordnet. Die Kindertagespflege ist auch in diesen Fällen eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung und von der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu unterscheiden.

1.1 Definition Kindertagespflege in anderen Räumen

Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen handelt es sich um Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Tagespflegeperson. Dies können angemietete Räume oder Eigentum sein (Wohnung/Haus oder Gewerberäume/Ladenlokal).

In einer Kindertagespflegestelle in anderen Räumen dürfen acht Betreuungsverträge von einer Tagespflegeperson abgeschlossen werden; maximal dürfen fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Die tatsächliche Anzahl der Kinder hängt von den räumlichen Gegebenheiten ab. Die Räumlichkeiten müssen ausschließlich der Kinderbetreuung vorbehalten sein.

1.2 Definition Großtagespflege

Bei der Großtagespflege handelt es sich um Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Tagespflegeperson(en). Als Räumlichkeiten kommen in Frage: angemietete Räume oder Eigentum wie Wohnung/Haus, Gewerberäume/Ladenlokal mit eigenem Außengelände.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in einer Großtagespflege hängt von der Anzahl der Tagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; sie ist auf maximal neun Kinder begrenzt.

In einer Großtagespflegestelle dürfen maximal neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden und maximal neun Kinder von zwei bis drei Tagespflegepersonen betreut werden.

1.3 Unterscheidung zur Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die „klassische“ Kindertagespflege entstand im Haushalt der Tagespflegeperson und findet auch heute noch überwiegend in diesem Setting statt. Die Kinderbetreuung findet in den Räumen statt, in denen die Tagespflegeperson mit ihrer Familie lebt.

Daraus resultiert der familienähnliche Charakter der Betreuungsform Kindertagespflege, der diese grundlegend von der Betreuung in einer Kindertagesstätte unterscheidet.

Wird die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt, kann die Betreuungsperson private und berufliche Strukturen kombinieren. Grundlegend unterscheidet sich die klassische Tagespflege im eigenen Haushalt darin, dass keine zusätzlichen Kosten für die Anmietung von Räumen entstehen. Ggf. fallen die Gebühren für Energie, Wasser und Abfall höher aus.



2.1 Eignungsvoraussetzungen / Qualifizierung

Kindertagespflege kann nur durch geeignete Tagespflegepersonen erfolgen (§ 43 SGB VIII). Geeignet sind Personen dann, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Qualifizierung ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Personen, die Kindertagespflege ausüben möchten, müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen. Die Pflegeerlaubnis wird vom jeweiligen Jugendamt ausgestellt; sie ist ab dem ersten zu betreuenden Kind erforderlich und ist grundsätzlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren befristet. Danach muss eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden.

Gemäß § 43 SGB VIII besteht die Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege ab

- einem betreuten Kind,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt,
- Betreuung länger als drei Monate,
- Betreuung von max. fünf gleichzeitig anwesenden Kindern,
- Pflegeerlaubnis erteilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn.

Die Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis sind:

- die persönliche Eignung der Person (Überprüfung durch die jeweilige Fachberatung),
- die Qualifizierung nach DJI-Curriculum, das Zertifikat und die Lizenz vom Bundesverband für Kindertagespflege,
- das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zur Tauglichkeit der Person,
- ein Erste-Hilfe-Kurs (für Säuglinge und Kleinkinder),
- kontinuierliche, praxisbegleitende Fortbildung: 60 Stunden in fünf Jahren bei Gültigkeit der Pflegeerlaubnis von fünf Jahren; bei kürzerer Pflegeerlaubnis entsprechend weniger Stunden (12 Unterrichtsstunden pro Jahr), u. a. Auffrischung Erste-Hilfe-Kurs alle 24 Monate,
- sichere und kindgerechte Räumlichkeiten,
- Kooperation mit Netzwerk und Amt für Kinder, Jugend und Familie,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern.

Diese Voraussetzungen werden von der Fachberatung und der zuständigen Stelle im Jugendamt geprüft.

In einer Großtagespflegestelle bedarf jede selbständige wie angestellte Tagespflegeperson einer eigenen Pflegeerlaubnis.

Empfehlung :

Für die Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson in einer Großtagespflege, insbesondere bei selbständigen Tagespflegepersonen, die eine Tagespflegestelle gründen möchten, empfehlen wir mehrmonatige Praxis in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Gruppensetting.



2.2 Räumliche Voraussetzungen

2.2.1 Räumliche Voraussetzungen für die Kindertagespflege in anderen Räumen

Die Räumlichkeiten sollten für die Betreuung von bis zu fünf Tageskindern gleichzeitig geeignet sein. In Einzelfällen kann aufgrund nicht ausreichender Räumlichkeiten die zulässige Kinderzahl in der Pflegeerlaubnis begrenzt werden. Für jedes Kind sollen 4,5 bis 6 m² Spiel-, Aufenthalts-, Ess- und Schlaffläche vorhanden sein. Diese Grundfläche soll aufgeteilt sein in einen Betreuungsbereich und einen davon getrennten Ruhebereich/Schlafräum. Demnach müssen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen, um spielende und schlafende Kinder voneinander trennen zu können.

Zusätzlich zur Grundfläche sind weitere Räume wie eine Küche (mit separatem Handwaschbecken), ein Badezimmer mit Bade-/Duschkmöglichkeit, eine Garderobe oder Flur notwendig. Die Küche kann auch als Küchenzeile im Betreuungsraum vorhanden sein, sofern ausreichend Platz vorhanden ist und die Funktionen Kochen, Essen und Spiel/Bewegung miteinander vereinbar sind.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass es sich um kindgerechte Räume handelt. Die Räume müssen sich auf derselben Ebene befinden. Bei Stufen/Treppen wie auch bei Fenstern und Türen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Für den Zugang von außen für Eltern und Kinder empfiehlt sich ein barrierearmer Eingang (möglichst ohne

Stufen/Treppen). Die Räume müssen über einen separaten, eigenen Zugang verfügen, sodass Dritte diese nicht betreten/durchqueren können.

Ein eigenes Außengelände/Garten für die Kindertagespflege wird empfohlen, um den Kindern tägliche Aufenthalte an der frischen Luft zu ermöglichen. Auch für das Außengelände gilt, dass die Kinder vor dem Zutritt von Dritten geschützt sein sollten; im Falle eines Gemeinschaftsgartens fragen Sie bitte die Fachberatung. Sofern kein eigenes, kindgerechtes Außengelände vorhanden ist, sollte mindestens ein geeigneter Spielplatz in fußläufiger Entfernung erreichbar sein.

Um die Eignung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege feststellen zu lassen, erfolgt eine Besichtigung/Begehung der Räume durch die zuständige Fachberatung des Netzwerkes Kinderbetreuung und Mitarbeitenden des Jugendamtes.

2.2.2 Räumliche Voraussetzungen für die Großtagespflege

Die Räumlichkeiten sollten für die Betreuung von bis zu neun Tageskindern gleichzeitig geeignet sein. Für jedes Kind sollen 4,5 bis 6 m² Spiel-, Aufenthalts-, Ess- und Schlaffläche vorhanden sein. Diese Grundfläche muss aufgeteilt sein in einen Betreuungsbereich und einen davon getrennten Ruhebereich/Schlafräum. Für jede Tagespflegeperson und deren Gruppe von Tageskindern soll ein eigener Betreuungsraum und ein eigener Schlafräum zur Verfügung stehen. Im Einzel-

fall kann der Schlafräum für alle neun Kinder genutzt werden; dies bedarf immer der Zustimmung durch Fachberatung und Jugendamt. Dennoch müssen grundsätzlich mindestens drei Räume zur Verfügung stehen, um spielende und schlafende Kinder und Gruppen voneinander trennen zu können: zwei Betreuungsräume und mind. ein Schlafräum.

Zusätzlich zur Grundfläche sind weitere Räume wie eine Küche (mit einem zweiten Handwaschbecken), ein Badezimmer mit Bade-/Duschkmöglichkeit, ein WC für die Tagespflegepersonen, eine Garderobe/Flur, Abstellräume oder -schränke für z. B. Spielmaterialien, gesonderte verschließbare Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel und ggf. ein Aufenthalts-/Besprechungsraum für z. B. Elterngespräche notwendig.



Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass es sich um kindgerechte Räume handelt. Die Räume dürfen sich nicht auf verschiedenen Geschossen befinden; auch Küche und Badezimmer müssen sich auf derselben Etage und innerhalb des Raumgefüges befinden,

sodass die Aufsicht durch die Tagespflegepersonen jederzeit sichergestellt werden kann. Bei Stufen/Treppen wie auch bei Fenstern und Türen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Für den Zugang von außen für Eltern und Kinder empfiehlt sich ein barrierearmer Eingang (möglichst ohne Stufen/Treppen). Die Räume müssen über einen separaten, eigenen Zugang verfügen, sodass Dritte diese nicht betreten/durchqueren können.

Die Großtagespflege soll über ein ausreichend großes, eigenes Außengelände/Garten verfügen (mit Spielgeräten, Sandspielbereich und Bewegungsflächen), um den Kindern tägliche Aufenthalte an der frischen Luft zu ermöglichen. Sofern kein eigenes kindgerechtes Außengelände vorhanden ist, kann ein Nachweis auf einen in der Nähe liegenden, öffentlichen Spielplatz erfolgen. Auch für das Außengelände gilt, dass die Kinder vor dem Zutritt von Dritten geschützt sein sollten; d. h. Gemeinschaftsgärten sind hier i. d. R. ungeeignet.

Um die Eignung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege feststellen zu lassen, erfolgt eine Besichtigung/Begehung der Räume durch die zuständige Fachberatung des Netzwerkes Kinderbetreuung und eine/n Mitarbeitende/n des Jugendamtes.

2.3 Genehmigungsverfahren

2.3.1 Nutzungsänderung

Da bei der Kindertagespflege in anderen Räumen bzw. in einer Großtagespflege die Kinderbetreuung außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson stattfindet, bedeutet dies, dass es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung der Räumlichkeiten handelt. Daher ist neben der gültigen Pflegeerlaubnis für die/jede Tagespflegeperson eine spezielle bauordnungsrechtliche Genehmigung zur „Nutzungsänderung“ notwendig. Bei der Beurteilung müssen höhere Anforderungen gestellt werden, als sie für eine normale Wohnnutzung gelten (insbesondere brandschutztechnische Anforderungen, Fluchtmöglichkeiten, u. a. mehr). Soweit eine Kinderbetreuung in Ober- oder Untergeschossen stattfinden soll, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich.

Es wird daher empfohlen, den Antrag auf Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn so bald wie möglich zu stellen. Antragsteller ist grundsätzlich der Eigentümer der Räumlichkeiten oder die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Vermieter. Um eine Nutzungsänderung zu erhalten, können

unter Umständen Veränderungen in den Räumlichkeiten bis hin zu Umbauten erforderlich sein, die vom Bauordnungsamt angeordnet und abgenommen werden.

Bei der Anmietung von Objekten ist grundsätzlich mit dem Vermieter abzustimmen, ob dieser einer Nutzung der Räume für die Kindertagespflege zustimmt und ob er mit der Beantragung einer Nutzungsänderung und ggf. baulichen Veränderungen in den Räumen einverstanden ist. Das Bauordnungsamt stimmt sich mit dem Sozialamt wegen der Zweckentfremdungsgenehmigung ab. Das Antragsverfahren für die Nutzungsänderung dauert i. d. R. einige Wochen. Dies ist wegen der Anmietung der Räume mit dem Vermieter zu besprechen.



2.3.2 Pflegeerlaubnis

Erst, wenn eine Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt für die jeweiligen Räumlichkeiten vorliegt und evtl. Auflagen erfüllt wurden, kann durch das Jugendamt eine Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson ausgestellt werden. Mit der Betreuungstätigkeit kann erst begonnen werden, wenn Nutzungsänderung und Pflegeerlaubnis vorliegen.

Die Genehmigung wird für jede Tagespflegeperson einzeln (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person in dem betreffenden Objekt. Scheidet eine der Tagespflegepersonen aus, erlischt die Genehmigung für diese Person somit automatisch.

Für die verbleibenden Tagespflegepersonen gilt die ihnen erteilte Pflegeerlaubnis weiter. Dafür kann eine andere Person eintreten und dort eine Pflegeerlaubnis erhalten, wenn diese sich qualifiziert hat und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

In diesem Falle bedarf es einer Änderung aller Pflegeerlaubnisse, da hier die Namen aller Tagespflegepersonen in der Tagespflegestelle eingetragen werden.

3.1 Personelle Ausstattung für die Kindertagespflege in anderen Räumen

Wie bei der Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson wird hier eine Gruppe von bis zu fünf Kindern gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut. Sie ist die feste Bezugsperson für die Kinder. Für die Sicherstellung der Betreuung auch während Abwesenheitszeiten kann eine weitere Tagespflegeperson als Vertretungskraft eingesetzt werden. Um mit den Kindern und deren individuellen Bedürfnissen vertraut wie auch für die Eltern bekannt zu sein, soll durch regelmäßiges Kontakthalten (mindestens einmal wöchentlich) die Vertretungsperson in der Tagespflegestelle anwesend sein. So können die Betreuungszeiten bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der ersten Tagespflegeperson sichergestellt werden. Die Förderung erfolgt durch das Jugendamt für die erste Tagespflegeperson bei Abwesenheit in einem Umfang von sechs Wochen pro Kalenderjahr. Die Vertretungszeiträume durch die zweite Tagespflegeperson werden ebenfalls im entsprechenden Wochenstundenumfang pro anwesendem Tageskind bezahlt. Die regelmäßige Anwesenheit/Tätigkeit der zweiten Tagespflegeperson in der Tagespflegestelle ist von der ersten Tagespflegeperson selbst bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber selbst zu vergüten. Eine pauschale Vergütung der Vertretungskraft ist möglich, wenn diese angestellt ist.

3.2 Personelle Ausstattung für die Großtagespflege

In einer Großtagespflege arbeiten zwei, maximal drei Tagespflegepersonen. Da die maximal zulässige Kinderzahl neun beträgt, bedeutet dies, dass bei zwei

Tagespflegepersonen eine Tagespflegeperson fünf Tageskinder betreut und die andere vier und eine entsprechend andere Aufteilung (z. B. 3:3:3) bei drei Tagespflegepersonen vorgenommen wird. In den meisten Fällen werden die Kinder in zwei Gruppen zu vier bzw. fünf Kindern von jeweils einer Tagespflegeperson betreut. Die dritte Tagespflegeperson, soweit vorhanden, übernimmt die Funktion der Vertretungskraft für die beiden anderen, um deren Urlaubs- und Krankheitszeiten aufzufangen.

Auch wenn in der Großtagespflegestelle mehr Kinder betreut werden, so wird jedes Kind sowohl vertraglich als auch in der täglichen Betreuung einer Tagespflegeperson zugeordnet. Die Tageskinder haben auch hier eine feste Bezugsperson.

Die Anzahl von neun Kindern darf nicht überschritten werden; ein Platzsharing ist nicht möglich. Mehr als drei Betreuungspersonen sind rechtlich nicht zulässig.

Ebenso nicht zulässig ist ein wiederkehrender Wechsel der Tagespflegepersonen in der Betreuung der Kinder ähnlich einem Schichtmodell. Die Vertretungsperson gilt als Abwesenheitsvertretung, wenn eine der anderen beiden Tagespflegepersonen wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Tagespflegestelle ist. Ein regelmäßiger Wechsel z. B. immer an bestimmten Wochentagen, weil die eine Tagespflegeperson an diesem nicht arbeitet, oder zu bestimmten Tageszeiten, weil die eine Tagespflegeperson die Kinder betreut, die früh gebracht werden und die andere die, die länger bleiben, ist zum Wohle der Kinder nicht gestattet.

Bei der klassischen Kindertagespflege handelt es sich aus ihrer Entstehung heraus um eine selbständige Tätigkeit im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen können heute entscheiden, ob sie diese Tätigkeit als selbständige oder als angestellte Betreuungspersonen ausüben möchten.

Beide Varianten, sowohl die Kindertagespflege in anderen Räumen als auch die in der Großtagespflege können durch selbständige oder angestellte Tagespflegeperson erbracht werden.

4.1 Selbständige Tagespflegeperson

Eine selbständige Tagespflegeperson entscheidet eigenständig über ihr Betreuungsangebot; dessen Umfang, pädagogische Ausrichtung und ob sie im eigenen Haushalt, in anderen Räumen betreut oder im Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson eine Großtagespflege gründet. Sie steuert ihre Tagespflegestelle selbst, indem sie

- eigene Entscheidungen zur Gestaltung des Angebotes trifft,
- selbst die Räume aussucht und gestaltet,
- Akquise betreibt und Familien auswählt,
- die Kinder selbst nach ihrem pädagogischen Konzept betreut,
- die administrativen Aufgaben mit Netzwerk, Jugendamt, Finanzamt, Versicherungen etc. selbst führt,
- die Finanzen abwickelt und
- das unternehmerische Risiko trägt.

Sofern sich zwei selbständige Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, empfiehlt es sich miteinander zu vereinbaren,

- welche Rechtsform sie sich geben, z. B. GbR,
- wer im Mietvertrag eingetragen ist,
- wie das Angebot gestaltet werden soll (Betreuungszeiten, Ausstattung der Räume, Vertretungskraft, pädagogisches Konzept),
- wer wie viele Betreuungsverträge abschließt/Kinder betreut,
- ob beide dieselben Betreuungszeiten anbieten oder unterschiedliche,
- wie mit den Einnahmen aus den Fördermitteln umgegangen wird (zu gleichen Teilen oder nach Kinderzahl),
- wie die Nebenkosten und andere Ausgaben umgelegt werden und
- ob investive Mittel beantragt werden sollen.

Und nicht zu vergessen ganz alltägliche Absprachen zu Einkäufen, Reinigen der Räume, Umgang mit Eltern etc.

4.2 Angestellte Tagespflegeperson

Die Weiterentwicklung der Kindertagespflege und der Ausbau des Angebotes haben in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg von Angestelltenverhältnissen in der Kindertagespflege geführt.

Die unter 4.1 genannten Steuerungselemente, die eine selbständige Tagespflegeperson eigenständig entscheidet, liegen im Angestelltenverhältnis beim jeweiligen Arbeitgeber. Die Gestaltungsmöglichkeiten einer angestellten Tagespflegeperson hängen vom jeweiligen Arbeitgeber und dessen Konzept für seine Tagespflegestelle ab.

Im Sinne der **höchstpersönlichen Zuordnung der Kinder zu einer festen Betreuungsperson** ist bei angestellten Tagespflegepersonen zu beachten, dass auch hier ein gegenseitiges Kennenlernen der Eltern, Kinder und Tagespflegeperson stattfinden muss, damit beide Seiten eine Entscheidung darüber treffen können, ob sie zueinander passen.

Eine anonyme Zuordnung von Tageskindern an eine Tagespflegeperson durch den Arbeitgeber/Träger der Tagespflegestelle entspricht weder dem Wohle des Kindes noch dem der Mitarbeitenden.

Auch angestellte Tagespflegepersonen werden dem jeweiligen Kind im Betreuungsvertrag vertraglich zugeordnet. Ein Wechsel der Betreuungspersonen innerhalb der Tagespflegestelle im Schichtmodell ist gesetzlich nicht zulässig.

Als angestellte Tagespflegeperson befinden Sie sich in einem weisungsgebundenen Verhältnis an Ihren Arbeitgeber. **Durch die personengebundene und objektgebundene Pflegeerlaubnis sind angestellte Tagespflegepersonen ebenso wie jede selbständige Tagespflegeperson zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Sie handeln in Eigenverantwortung durch die persönlich auf sie ausgestellte Pflegeerlaubnis.** Sollten die Arbeitsbedingungen in der Tagespflegestelle nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen, bedeutet dies ein Risiko für die Pflegeerlaubnis aller dort tätigen Tagespflegepersonen.

5.1 Konzept für die Tagespflegestelle

Bevor die Betreuung in der Tagespflegestelle beginnt, ist ein Planungskonzept zu erstellen. Wir empfehlen Ihnen, hier schon die ersten Schritte vor der Gründung einzuplanen:

- Art der Tagespflegestelle,
- gewünschte Lage,
- Anforderungen an die Räume,
- Betreuungsangebot: Wochentage, tägliche Öffnungszeiten, Ferienzeiten,
- Vertretungskraft ja/nein,
- eigene Vereinbarkeit Beruf und Familie.

5.2 Pädagogisches Konzept

Gemäß §§ 17, 13 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Tagespflegeperson sollte deshalb und auch im Hinblick auf § 13a Absatz 3 KiBiz ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer Konzeption darstellen.

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von § 13a Absatz 1 KiBiz Auskunft über die Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Tagespflege geben. Ein schlüssiges, pädagogisches Konzept ist Bestandteil der Antragstellung für eine Pflegeerlaubnis. Es dient dazu, sich mit der künftigen Tätigkeit auseinanderzusetzen und die eigene Arbeit zu reflektieren.

Im Falle einer angestellten Tagespflegeperson ist ein Konzept Dritter, also z. B. des Arbeitgebers nicht ausreichend; so kann dieses als Grundlage dienen. Es ersetzt aber nicht die Eigenleistung der künftigen Tagespflegeperson in Bezug auf die Darstellung der eigenen pädagogischen Haltung, deren Umsetzung in die Praxis und ggf. Arbeitsschwerpunkte. Für Tagespflegepersonen, die im Team arbeiten, ist eine Auseinandersetzung mit ihren pädagogischen Ansätzen und die Abstimmung eines gemeinsamen Konzeptes sinnvoll. Auch Vertretungskräfte haben ein eigenes Konzept vorzulegen, indem Sie zusätzlich ihre Vertretungsaufgaben, die Kooperation im Team und die Zusammenarbeit mit den Eltern in dieser besonderen Funktion darstellen.

5.3 Geschäfts- und Finanzierungsplan

In einem Geschäftsplan oder Businessplan werden die Maßnahmen beschrieben, die notwendig sind, um das Vorhaben umzusetzen. Er gibt einen Gesamtüberblick, hilft Risiken besser abzuschätzen, das Geschäftskonzept frühzeitig in die richtige Richtung zu lenken und Abhängigkeiten aufzuzeigen. Ein möglicher Aufbau eines Geschäftsplans kann sein:



1. Das Ziel/Vorhaben: Hier stehen die wichtigsten Punkte des Vorhabens, kurz und prägnant formuliert.
2. Die Idee: Hier wird die Idee vorgestellt. Außerdem muss der Kundennutzen, auch im Vergleich zu den Wettbewerbern, deutlich werden.
3. Management- bzw. Gründerteam: Hier werden alle Teammitglieder mit ihren spezifischen, für das Vorhaben (meist eine Unternehmensgründung) wichtigen Qualifikationen vorgestellt.
4. Markt und Wettbewerb: Hier stehen Angaben zu Kunden, Konkurrenten, die Lage...
5. Marketing: Hier wird eine Marketingstrategie vorgestellt, z. B. Webseite.
6. Unternehmensform: Die Gesellschaftersituation, die gewählte Rechtsform und andere formale Punkte werden hierin beschrieben.
7. Finanzplanung: Hier wird u. a. die Gewinn- und Verlustrechnung, die Liquiditätsplanung und der Kapitalbedarf aufgeführt.
8. Risikobewertung und Alternativszenarien: Hier werden Risiken aufgezeigt. Außerdem werden Angaben über alternative Entwicklungen mit Hilfe von Best-case- und Worst-case-Szenarien dargestellt (z. B. fehlende Einnahmen durch freie Plätze, Personalausfall...)

6.1 Beantragung investiver Mittel bei der Bundesstadt Bonn

Die Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zu den Investitionskosten werden in Kürze überarbeitet. Es wird weiterhin möglich sein, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für zusätzliche Plätze in der Kindertagespflege zu stellen. Weitergehende Informationen zur Förderung und die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie im Amt für Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet Kindertagespflege, bei Frau Beate Kaspers (Tel: 0228/775652 oder E-Mail: beate.kaspers@bonn.de).

6.2 Beantragung investiver Mittel beim Landschaftsverband Rheinland

Der Landschaftsverband Rheinland fördert Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die der Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen stellen dem LVR hierfür Finanzmittel bereit.

In der Kindertagespflege sind im Rahmen dieses neuen Förderprogrammes ausschließlich investive Maßnahmen förderfähig, die dem Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren dienen.

Beantragt werden können Mittel für Neubau-, Ausbau- oder Umbaumaßnahmen bzw. Fördermittel für die Ausstattung. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen wurde mit Erlass vom 19.06.2018 die Zweckbindungsfrist (Nutzung für die Kindertagespflege) von fünf auf zehn Jahre erhöht.

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie hier: www.lvr.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie
U3-/Ü3- und U6-Förderung
Tel. 0221 809-0

Bei der Gründung einer Kindertagespflege in anderen Räumen bzw. einer Großtagespflege empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:



1. Kontaktaufnahme mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bzw. dem Netzwerk Kinderbetreuung in Familien; ggf. Vereinbarung eines Informations- und Beratungstermins,
2. Suche nach einer Partnerin/einem Partner für die Gründung einer Großtagespflegestelle bei Selbständigen,
3. Erstellen eines Konzeptes und eines Geschäfts- und Finanzierungsplans,
4. Suche geeigneter Räume,
5. Abstimmung mit Eigentümer über die Nutzung für die Kindertagespflege und die Beantragung einer Nutzungsänderung,
6. Sichtung der Räume durch Fachberatung des Netzwerkes Kinderbetreuung und das Jugendamt zur Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten,
7. Nach positiver Einschätzung durch Fachberatung und Jugendamt,
8. Beantragung Nutzungsänderung bei Bauordnungsamt,
9. Antrag auf Pflegeerlaubnis über die Fachberatung,
10. Beantragung investiver Mittel,
11. Akquise und Auswahl von Mitarbeitenden,
12. ggf. Durchführung von Umbaumaßnahmen,
13. Anschaffung der Ausstattung,
14. Bewerben der Tagespflegestelle,
15. Akquise von Eltern und Belegung der Plätze,
16. Erhalt der Nutzungsänderung,
17. Erhalt der Pflegeerlaubnis,
18. Abschluss von Betreuungsverträgen mit Eltern,
19. Beginn der Betreuung in den Räumen.

Als Tagespflegeperson üben Sie eine Tätigkeit aus, die ein hohes Maß an Sensibilität/Einfühlungsvermögen, Kommunikationskompetenz und Verantwortungsbewusstsein erfordert. Kinder gelten vor dem Gesetz als Schutzbefohlene, deren körperliche wie seelische Unversehrtheit von Ihnen als Betreuungsperson zu schützen ist.

Seit mehr als 20 Jahren begleiten die Fachberaterinnen des Netzwerkes Kinderbetreuung in Familien Tagespflegepersonen und Eltern bei der Gestaltung der frühen und in den meisten Fällen für die Kinder ersten Fremdbetreuung. Für viele Eltern, die zu uns oder Ihnen als Tagespflegeperson kommen, ist es das erste Kind und das erste Abgeben dieses in Obhut einer anderen Person.

8.1 Bindung

Eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist von seinen Bindungen in den ersten Lebensmonaten und -jahren abhängig. Mutter und Vater sind die ersten und engsten Bindungspersonen für ein Kind; es benötigt genauso eine sichere Bindung an die Betreuungsperson, um sich emotional sicher zu fühlen, sich auch von dieser trösten zu lassen oder von ihr Impulse zum Spiel und Entdecken annehmen zu können.

8.2 Wechsel der Betreuungsstellen, Übergänge

Für ein noch sehr junges Kind sind vertraute Menschen, eine vertraute Umgebung und gleich bleibende Abläufe sehr wichtig; sie geben ihm emotionale Sicherheit. Veränderungen stellen für Kinder eine große emotionale

Herausforderung und u. U. Belastung dar. Zum Wohle des Kindes empfehlen wir deshalb Tagespflegepersonen und Eltern einen Wechsel von Betreuungsstellen und -personen für das Kind gering zu halten: stabile, langfristige Betreuungsverhältnisse statt Wechsel nach z. B. wenigen Monaten. Auf Übergänge in der Betreuungsfolge – von der Kindertagespflege in die Kita – sollten die Eltern und die Tagespflegeperson das Kind vorbereiten. Wechsel der Betreuungspersonen und Übergänge stellen für ein Kind immer einen Beziehungsabbruch dar.



8.3 Fragen, Unklarheiten, Konflikte ansprechen

In der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Tagespflegepersonen können beiderseits Unklarheiten auftreten. Vielleicht ist es das erste Kind und das erste Mal, dass dieses für einen längeren Zeitraum am Tag in andere Hände gegeben wird. Eltern haben ein großes Informationsbedürfnis darüber, wie ihr Kind den Tag erlebt. Und ihr Kind selbst kann es Mutter oder Vater noch nicht mitteilen. Vertrauen zur Betreuungsperson ist hier von grundlegender Bedeutung.

Jedes Kind und jede Familie sind individuell und für die Tagespflegeperson nicht immer leicht einzuschätzen. Wir empfehlen Ihnen einen offenen und konstruktiven

Austausch mit den Eltern. Stellen Sie Fragen, wenn Sie merken, dass Eltern z. B. Abläufe nicht verständlich sind und benennen Sie frühzeitig, wenn es Dinge gibt, die problematisch sein könnten.



Hilfreich ist es, wenn Eltern von der Tagespflegestelle vor oder mit Betreuungsbeginn schriftliche Informationen an die Hand bekommen, die zusätzlich zum Betreuungsvertrag eine Übersicht über die organisatorischen Abläufe geben: z. B. tägliche Betreuungszeiten, Umgang mit Verspätungen beim Bringen und Abholen (bis wann soll das Kind morgens spätestens da sein und bis wann soll es spätestens abgeholt worden sein), Absagen durch Eltern oder Tagespflegepersonen (per Handy?), Datenschutz/Verschwiegenheit, Nutzung von sozialen Medien/Messengern (z. B. WhatsApp, Fotos von Kindern), Krankheit des Kindes, Krankheit der Tagespflegeperson, Kleidung für Kind in der Tagespflegestelle (z. B. Matsch-/Regenkleidung, Wintermütze, Sonnenhut), Pflegemittel für Kind in der Tagespflegestelle (z. B. Windeln, Tücher, Sonnencreme).

Um dem Kind eine stabile Betreuung bieten zu können, sollten Sie als Erwachsene miteinander einen guten, vertrauensvollen Austausch pflegen. Konflikte zwischen Eltern und Betreuungsperson werden von den Kindern wahrgenommen und können deren emotionale Sicherheit belasten.

Wir empfehlen Ihnen, zunächst selbst in den Austausch mit den Eltern zu gehen. Bei weiteren Fragen stehen wir Fachberaterinnen Ihnen und den Eltern gerne zur Verfügung. Im Bedarfsfalle begleitet die Fachberatung Konflikte zwischen den Beteiligten.



Stand: 06/2019

Impressum:

Herausgeber: Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn

Das hier dargestellte Dokument informiert die Beteiligten – nach bestem Wissen des Herausgebers – über alle wesentlichen Umstände, die für die Interessenten von Bedeutung sind oder sein können. Der Herausgeber haftet nicht für die Vollständigkeit des Inhalts.

© Irina Gaul

Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn

Alle Rechte vorbehalten.

Realisation: petermandesign.de

Bildnachweise: S. 1: Avosb - Fotolia; S. 4, 15: FatCamera - iStock; S. 6: mrgao - iStock; S. 7: Kenishirotie - iStock; S. 8: avtk - iStock; S. 10: filmfoto - iStock; S. 17: Tassii - iStock; S. 18: monkeybusinessimages - iStock; S. 19: Simon Ingate - iStock.